

P Richtlinie für Compliance-Meldungen

Inkrafttreten:	17. Dezember 2021
Dokumentverantwortliche(r):	Head of Group Compliance
Genehmigt durch	Verwaltungsrat (am 20. September 2021)
Ersetzt das folgende Dokument:	Version vom 31. Dezember 2008
Ansprechpartner bei Rückfragen:	Head of Group Compliance

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck.....	2
II.	Anwendungsbereich.....	2
III.	Grundsatzerklärung.....	2
IV.	Definitionen	3
V.	Berichterstattung und Offenlegung von Informationen	4
	1. Sachlicher Anwendungsbereich	4
	2. Verfügbare Meldekanäle	4
	2.1 Interne Meldekanäle	4
	2.2 Externe Meldekanäle.....	5
	2.3 Offenlegung.....	5
VI.	Verfahren zur Behandlung von Meldungen (Eingangsbestätigung und Rückmeldung).....	6
VII.	Schutz	6
	1. Hinweisgeber	6
	2. Beschuldigte Person	7
VIII.	Transparenz und Fairness	7
IX.	Vertraulichkeit	8
X.	Datenschutz	8
	1. Betroffene Daten	8
	2. Aufbewahrung und Speicherung von Meldungen und zugehörigen Informationen ...	8
XI.	Kollision mit nationalem Recht	8

I. Zweck

Oerlikon verpflichtet sich zu einem Höchstmaß an Ethik und Integrität in der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit. Wir wissen, dass dies entscheidend für unseren anhaltenden Erfolg und unseren Ruf ist. Unsere Werte, unser Verhaltenskodex, unsere Richtlinien und Weisungen leiten unser tägliches geschäftliches Handeln.

Ziel dieser Richtlinie ist es, vorrangig alle Personen zu schützen, die einen Verstoß melden, z. B. Beschäftigte, Auszubildende und Personen in "arbeitnehmerähnlicher" Stellung, die Informationen über ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit haben und dieses melden. So sollen mit dieser Richtlinie die strukturellen Bedingungen für die Berichterstattung bei Oerlikon angepasst werden, um den ungehinderten Informationsfluss und den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten. Diese Richtlinie dient ferner dem Schutz der mittels einer solchen Meldung beschuldigten Personen, solange deren mutmaßliches Fehlverhalten nicht zweifelsfrei nachgewiesen wurde, sowie dem Schutz Dritter, die in der Meldung genannt werden.

II. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Hinweisgeber, alle mittels einer solchen Meldung beschuldigten Personen und in einer solchen Meldung genannten Dritten, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen Oerlikon weltweit tätig ist, geschützt werden müssen.

III. Grundsatzklärung

Die Entscheidung, eine Meldung zu machen, ist persönlicher Natur und es liegt an jedem Einzelnen, ob er Bedenken meldet und Informationen über bekanntes oder mögliches Fehlverhalten sowie unethisches Verhalten anspricht. Oerlikon ermutigt alle Beschäftigten nachdrücklich, alle verdächtigen oder beobachteten Sachverhalte anzusprechen. Alle Hinweisgeber sind durch die geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in den jeweils für sie geltenden Rechtsordnungen geschützt. Oerlikon bittet seine Beschäftigten tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen (i) geltende Gesetze, (ii) Rechtsvorschriften und Verordnungen, (iii) unseren Verhaltenskodex und (iv) die unserem Verhaltenskodex zugrunde liegenden internen Richtlinien zu melden. Oerlikon nimmt alle im Rahmen dieser Richtlinie gemachten Meldungen ernst.

Oerlikon wird die Berichterstattung nicht behindern oder Vergeltungsmaßnahmen ergreifen und verbietet seinen Mitarbeitern, Mitarbeiter oder Dritte, die in gutem Glauben Bedenken über tatsächliche oder vermutete Verstöße wie oben dargelegt melden oder zu melden beabsichtigen, zu behindern, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen oder mit Vergeltungsmaßnahmen zu drohen.

IV. Definitionen

Beschäftigte:	Jede Person oder jeder Vertreter, der mit dem Oerlikon Konzern oder einer seiner Einheiten arbeitet. Dazu gehören u. a. Arbeitnehmer, Anteilseigner, Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsrat angehören, Selbstständige, Auszubildende, Freiwillige, leitende Angestellte, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter. Als Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Bewerber und Personen, deren Anstellungsvertrag bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat.
Beschuldigte Person:	Jede Person, die Urheber eines angeblichen Verstoßes, Fehlverhaltens oder einer Verfehlung ist.
Datenschutz:	Bezieht sich auf den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten von Personen. Unter personenbezogenen Daten verstehen wir alle Informationen, die geeignet sind, direkt oder indirekt eine natürliche lebendige Person identifizieren zu können. Datenschutzgesetze sind alle Gesetze und Bestimmungen, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen und sind nicht auf die DSGVO beschränkt. Die meisten Länder, in denen Oerlikon tätig ist, verfügen über Datenschutzgesetze und -bestimmungen.
Dritte:	Mittler, Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Hinweisgebers stehen, für die er arbeitet oder mit denen er anderweitig in einem geschäftsbezogenen Zusammenhang steht, oder jede Person, die indirekt von Repressalien betroffen sein könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers, die ebenfalls in einem geschäftsbezogenen Zusammenhang mit Oerlikon oder seinen Kunden stehen, sowie alle anderen Personen, denen durch die jeweils geltenden Gesetze entsprechender Schutz gewährt wird.
Folgemaßnahmen:	Maßnahmen, die von einer internen Meldestelle oder einer externen Meldestelle ergriffen werden, um die Gültigkeit einer Meldung zu überprüfen, weitere Maßnahmen gegen den gemeldeten Verstoß zu ergreifen oder den Fall abzuschließen.
Guter Glaube:	Bedeutet, dass der Hinweisgeber hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße auf Grundlage der Umstände und der zum Zeitpunkt der Meldung zur Verfügung stehenden Informationen der Wahrheit entsprachen.
Hinweisgeber:	Jeder, der einen Verstoß meldet oder anspricht.
Informationen über Verstöße:	Begründete Verdachtsmomente oder Kenntnisse über tatsächliche oder mögliche Verstöße sowie über Versuche, Verstöße, die bereits begangen wurden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden sollen, zu verschleiern.

Meldung oder melden:	Übermittlung von Informationen über Verstöße an interne oder externe Meldekanäle.
Offenlegung:	Das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße.
Repressalien:	Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine Meldung oder Offenlegung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber oder der beschuldigten Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.
Verstoß:	Jede Verletzung der anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Verordnungen, unseres Verhaltenskodexes und der dem Verhaltenskodex zugrunde liegenden Richtlinien.

V. Berichterstattung und Offenlegung von Informationen

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Hinweisgeber werden ermutigt, Informationen über ungesetzliche Handlungen oder Fehlverhalten zu melden und offenzulegen:

- Verstöße, die in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen mit strafrechtlichen Sanktionen oder Geldbußen geahndet werden,
- sonstige Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften in Ländern, in denen Oerlikon tätig ist,
- Verstöße gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union,
- tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex und die zugrundeliegenden Grundsätze, Richtlinien und Vorschriften.

2. Verfügbare Meldekanäle

Verfügbare Meldekanäle umfassen, aber sind nicht beschränkt auf (i) interne Meldestellen innerhalb des Unternehmens oder (ii) externe Meldestellen nach den jeweils geltenden nationalen Vorschriften der Länder, in denen Oerlikon eine Niederlassung hat oder in dem der vermutete Verstoß stattgefunden hat.

Beschäftigte, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, haben die Wahl, ob sie sich an eine (i) interne Meldestelle innerhalb des Unternehmens oder eine (ii) externe Meldestelle, nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht des Landes, in dem der Hinweisgeber bei Oerlikon beschäftigt ist, wenden.

2.1 Interne Meldekanäle

Oerlikon empfiehlt, die interne Meldestelle "Speak-Up" zu nutzen, um entdeckte oder drohende Verstöße zu melden. Auch wenn diese Oerlikon Meldestelle der bevorzugte Meldekanal ist, kann eine Meldung auch direkt an folgende Stellen adressiert werden:

- den Vorgesetzten,
- den zuständigen Ansprechpartnern der Personalabteilung,
- die Compliance- und Rechtsabteilungen,
- einen jeweiligen Konzernvertreter der Abteilung Group Compliance oder Group Legal;
- jeden anderen Beauftragten, der für bestimmte Aufgaben verantwortlich ist, z. B. in den Bereichen HSE, Controlling, Finanzen.

Hinweisgeber haben die Möglichkeit, Meldungen entweder schriftlich z. B. per E-Mail oder per Post und / oder mündlich über die Meldestelle "Speak-Up" oder das Anrufbeantwortersystem abzugeben. Auf Wunsch des Hinweisgebers ist auch ein persönliches Gespräch möglich. Bei allen Meldekanälen wird, im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen, die Vertraulichkeit des Hinweisgebers sowie der beschuldigten Person und jedes in der Meldung genannten Dritten gewahrt.

Hinweisgeber haben die Möglichkeit, Meldungen auch anonym zu übermitteln.

2.2 Externe Meldekanäle

Wir ermutigen jeden, Verstöße direkt und intern bei Oerlikon zu melden, da jeder Verstoß die Werte, die Kern unseres Geschäfts sind und unsere hohen Standards an Ethik und Integrität, gefährden kann.

Hinweisgeber können Verstöße bei von nationalen Behörden eingerichteten Meldestellen melden, ohne diese Verstöße zuvor intern gemeldet zu haben. Hinweisgeber können sich hierzu auf der Website der zuständigen nationalen Behörde informieren.

Informationen zu externen Meldestellen können bei den nationalen Aufsichtsbehörden abgerufen werden.

2.3 Offenlegung

Abhängig von den jeweils geltenden nationalen Regelungen zur Offenlegung von Verstößen sind Personen, die Informationen über Verstöße öffentlich machen, durch die Schutzmaßnahmen des jeweiligen Gesetzes nur geschützt, wenn sie:

1. eine interne und externe Meldung erstattet haben und hierauf innerhalb der jeweiligen Rückmeldefristen für eine Meldung keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden; oder
2. hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass (i) der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, (ii) im Falle einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder (iii) aufgrund der besonderen Umstände des Falles wenig Aussicht besteht, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen einleitet.

VI. Verfahren zur Behandlung von Meldungen (Eingangsbestätigung und Rückmeldung)

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von spätestens sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Meldung eine Empfangsbestätigung.

Die Person(en)/Team(s), die für die weitere Bearbeitung der Meldung zuständig sind (Folgemaßnahmen), bleibt/bleiben in Kontakt mit dem Hinweisgeber und (i) prüft/prüfen die Plausibilität und Substantiiertheit der erhaltenen Meldung, (ii) fordert/fordern bei Bedarf weitere Informationen von dem Hinweisgeber an und (iii) empfiehlt/empfehlen Folgemaßnahmen.

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem Oerlikon den Erhalt der Meldung bestätigt hat, oder, falls der Erhalt nicht bestätigt wurde, spätestens drei (3) Monate und sieben (7) Tage nach Erhalt der Meldung eine Rückmeldung.

Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen und die Gründe dafür. Sind noch keine Folgemaßnahmen ergriffen worden, ist die hinweisgebende Person darüber und über die darüber hinaus erfolgende weitere Rückmeldung zu informieren.

Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber darf nur insoweit erfolgen, als sie interne Untersuchungen und die Rechte der beschuldigten Person oder der Personen, die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt.

VII. Schutz

1. Hinweisgeber

Oerlikon verpflichtet sich, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um den Hinweisgeber oder Dritte vor Schäden oder Missbrauch zu schützen, die sich aus einer Meldung in gutem Glauben gemäß dieser Richtlinie und allen anerkannten Gesetzen zum Schutz von Hinweisgebern ergeben.

Personen, die Informationen über Verstöße anonym gemeldet oder offengelegt haben, anschließend jedoch identifiziert wurden und anschließend Repressalien erleiden, haben ebenfalls Anspruch auf diesen Schutz, sofern sie in gutem Glauben waren.

Oerlikon duldet keine Form von böswilligem oder vergeltendem Verhalten oder den bloßen Versuch eines solchen Verhaltens, das von irgendeiner Person gegenüber dem Hinweisgeber oder einer Person, die an der Untersuchung einer Meldung beteiligt ist, an den Tag gelegt wird.

Beispiele für böswilliges oder vergeltendes Verhalten können sein, sind aber nicht beschränkt auf:

- Entlassung eines Beschäftigten oder Änderung der Position/der Aufgaben eines Beschäftigten zu dessen Nachteil oder negatives Leistungsfeedback, das nicht die tatsächliche Leistung widerspiegelt,

- Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing,
- Bedrohungen, die eine Beeinträchtigung verursachen, inklusive Beeinträchtigungen der Reputation, etwa via Social Media, oder finanzielle Beeinträchtigungen, einschließlich des Verlusts von Aufträgen oder Einkommen,
- frühzeitige Beendigung oder Rücktritt von Verträgen über Waren oder Dienstleistungen.

Oerlikon nimmt alle Vorwürfe eines solchen Verhaltens sehr ernst. Wenn ein Hinweisgeber mit einem solchen Verhalten konfrontiert wird oder glaubt, damit konfrontiert zu sein, muss dies sofort gemeldet werden, damit eine entsprechende Untersuchung eingeleitet werden kann.

Bei einer Meldung erwarten wir, dass der Hinweisgeber in gutem Glauben war, d. h. berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Informationen, die gemeldet werden sollen, wahr sind. Dem Hinweisgeber droht kein Schaden oder Missbrauch, sollten sich die Informationen als falsch herausstellen. Der Hinweisgeber darf jedoch keine Meldung machen, wenn er weiß, dass die Informationen nicht wahr oder irreführend sind.

Eine wissentlich falsche Meldung begründet keinen Schutz nach dieser Richtlinie und stellt einen Verstoß gegen den Oerlikon Verhaltenskodex dar und kann zu disziplinarischen Maßnahmen sowie rechtlichen Konsequenzen für den Hinweisgeber führen.

2. Beschuldigte Person

Die Beschuldigte Person ist grundsätzlich ordnungsgemäß und spätestens nach einem (1) Monat über die gemeldeten Vorwürfe zu unterrichten. Wenn eine solche Benachrichtigung die Effizienz der Untersuchung, die Sicherung von Beweismitteln oder den gesamten Meldeprozess ernsthaft gefährdet, erfolgt Unterrichtung nur und erst, sobald diese Risiken nicht mehr bestehen. Hierzu bedarf es jeweils einer Prüfung im Einzelfall.

Die Unterrichtung muss folgende Angaben enthalten:

- die Art und den Inhalt der Anschuldigung(en);
- die Verweise auf den Schutz der Person, die insbesondere auf nationalen Verfassungsrechten, Justiz-, Arbeits- und Datenschutzgesetzen basieren. Dies umfasst insbesondere das (i) Recht auf Information, Zugang, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten (diese Rechte können jedoch nicht ausgeübt werden, um die Löschung eines Beweismittels zu erwirken oder die Dokumentation des tatsächlichen Geschehens anzupassen) und (ii) das Recht, zu jeder Anschuldigung Stellung zu nehmen und sich zu verteidigen. Die Beschuldigte Person hat ein Recht auf eine faire Anhörung und alle arbeitsrechtlichen Rechte, die in einem Disziplinarverfahren gelten, wenn sie ein Beschäftigter ist;
- das Verfahren und die Namen der an der Untersuchung beteiligten Personen.

VIII. Transparenz und Fairness

Oerlikon stellt sicher, dass in allen Unternehmen des Oerlikon Konzerns der Meldeprozess für alle Beschäftigten, die Hinweisgeber und die beschuldigten Personen transparent und fair ausgestaltet ist und dass ihre Rechte und ihre Privatsphäre respektiert werden.

IX. Vertraulichkeit

Oerlikon stellt sicher, dass die Identität des Hinweisgebers, möglicher Zeugen oder anderer involvierter Personen, niemandem außer den Beschäftigten, die für die Entgegennahme und/oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind, ohne die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Personen offengelegt wird. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

X. Datenschutz

1. Betroffene Daten

Alle personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetzen, insbesondere mit der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), verarbeitet.

Weitere Informationen, wie Oerlikon personenbezogene Daten verarbeitet und schützt, finden Sie bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde.

2. Aufbewahrung und Speicherung von Meldungen und zugehörigen Informationen

Personenbezogene Daten in Meldungen und Unterlagen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sowie Daten im Zusammenhang mit für unsubstantiiert befundenen Meldungen werden sofort gelöscht.

Personenbezogene Daten in Meldungen und Unterlagen, die kein gerichtliches oder disziplinarisches Verfahren nach sich ziehen und deren Untersuchung abgeschlossen ist, werden innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Ende der Plausibilisierungs-/Untersuchungsphase gelöscht.

Personenbezogene Daten in Meldungen und Unterlagen, die noch für weitere Schritte verwendet werden, etwa weil eine Meldung zu einem Gerichts- oder Disziplinarverfahren geführt hat, werden nicht gelöscht, solange eine Speicherung der Daten für diese Zwecke weiterhin notwendig ist.

XI. Kollision mit nationalem Recht

Nationale Rechtsvorschriften, die bestimmten Regelungen dieser Richtlinie entgegenstehende oder strengere Anforderungen enthalten, gehen diesen Bestimmungen vor. Wird ein Konflikt mit nationalem Recht festgestellt so ist dies dem Head of Group Compliance zu melden.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 20. September 2021